



Schweizerischer Städteverband SSV

per Email info@stadteverband.ch

Zürich, 18. Mai 2018

Verordnung zum Bundesgesetz über Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung (V-NISSG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Februar 2018 haben Sie zur Vernehmlassung zu der im Titel erwähnten Verordnung eingeladen. Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die neue Verordnung wird die heute geltende Schall- und Laserverordnung (SLV) (SR 814.49) ablösen. Die KSSD begrüsst die Vorlage ausdrücklich, namentlich die vorgesehenen Regelungen für Veranstaltungen mit Laserstrahlen und Schall sowie das Verbot der Laserpointer ab der Klasse 1M. Polizistinnen und Polizisten wie auch Angehörige anderer Blaulichtorganisationen waren und sind von der missbräuchlichen Verwendung von Laserpointern als Blendinstrumente nachhaltig betroffen. Wir weisen darauf hin, dass die neuen Vollzugsaufgaben insbesondere in den Städten mit einem beträchtlichem Mehraufwand verbunden sein dürften.

Veranstaltungen mit Laserstrahlung und Veranstaltungen mit Schall

Wir erachten die vorgesehenen Ergänzungen zum Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen für sinnvoll und zielführend. Aufgrund der bisherigen Praxiserfahrungen im Umgang mit Veranstaltungen schlagen wir nachfolgende Präzisierungen vor.



Art. 11 lit. b V-NISSG: Wir regen an, die Definition des Publikumsbereichs für Veranstaltungen mit Laserstrahlung zu überprüfen. Die Begrenzung des von der Verordnung erfassten Raums auf 3 Meter oberhalb der Bodenfläche, auf der sich das Publikum aufhalten kann, erachten wir als zu eng. Eine Person, die – wie bei Veranstaltungen nicht unüblich – auf der Schulter einer anderen (grossen) Person sitzt, kann in den Bereich der Laserstrahlen gelangen. Eine Erweiterung des Raumes über der Bodenfläche von mehr als 3 Metern könnte allerdings zur Folge haben, dass aufgrund teils fehlender Raumhöhe in kleineren Veranstaltungsräumen Lasershows ohne Publikumsbestrahlung nicht mehr stattfinden könnten, was wir aber grundsätzlich für vertretbar halten.

Anhang 3, Veranstaltungen mit Laserstrahlung

Anforderungen an Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich, Ziff. 1.2.1 lit. b: Der Grenzwert soll für den Bereich von 4 (anstelle von 3) bis 6 Meter über dem Publikumsbereich gelten. Dem Schutz des Publikums sollte auch hier Rechnung getragen werden.

Anhang 4, Veranstaltungen mit Schall

Meldungen, Ziff. 1.1 lit. b: Nebst Name und Adresse der Veranstalterin oder des Veranstalters sollte die Meldung auch Angaben zu einer während der Veranstaltung zur Verfügung stehenden Kontaktperson (einschliesslich telefonischer Erreichbarkeit) enthalten.

Veranstaltungen mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) und kleiner oder gleich 96 dB(A), Ziff. 2.2: Die Praxis zeigte, dass die Veranstalter dem Hinweis zur möglichen Schädigung des Gehörs oftmals zu wenig Beachtung schenken. Mittels Plakaten wird das Publikum durch die Veranstalter wohl auf die mögliche Schädigung hingewiesen. Diese Hinweise sind aber in vielen Fällen zu klein und kommen nicht genügend zur Geltung. Diesem Umstand könnte durch Vorschriften in Bezug auf die Grösse des Plakates sowie die Schriftgrösse besser Rechnung getragen werden. Unter Umständen könnte vorgeschrieben werden, dass die Information durch eine Person aus einer Distanz von z.B. 5 Metern gut lesbar sein muss.

Laserpointer

Mit dem Inkrafttreten der V-NISSG wird der heute legale Besitz eines Laserpointers der Klassen 1M, 2, 2M, 3R, 3B oder 4 zu einem Vergehenstatbestand. Wir erachten es als notwendig, dass die Bevölkerung rechtzeitig (d.h. vor Inkrafttreten) über diese Änderung informiert wird und gleichzeitig aufgezeigt wird, wie die ab Inkrafttreten der V-NISSG illegalen Laserpointer legal entsorgt werden können. Unseres Erachtens kann dies in Form von Sammelaktionen, im Rahmen von Waffenrückgabeaktionen oder der formlosen Abgabe auf Polizeiposten erfolgen. Die Laserpointer sollten anschliessend vernichtet werden.

Wir gehen davon aus, dass das BAG die Kommunikation und Koordination dieser Massnahmen federführend – jedoch in Absprache mit den Kantonen und Gemeinden – übernimmt. Die kantonalen und kommunalen Polizeikorps sollten jedenfalls frühzeitig und vorab informiert werden.



Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

Die im erläuternden Bericht erwähnten Schätzungen zum entstehenden Mehraufwand bei den kantonalen Vollzugsbehörden erachten wir als zu tief. Die Angabe von 30 Personenarbeitstagen pro Kanton je sogenanntem Vollzugsschwerpunkt dürften namentlich mit Blick auf die grösseren Städte kaum realistisch sein, wenn die Schulung des Personals für die neue Kontrolltätigkeit, die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung und Nachkontrollen bei festgestellten Mängeln in Betracht gezogen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren
Co-Präsidentin

Barbara Günthard-Maier

Co-Präsident

Richard Wolff

- Kopie:
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 - Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
 - Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt St. Gallen
 - Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur
 - Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich
 - Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP
 - Städtevereinigung der Schutz- und Rettungsorganisationen